

Annex für den Einkauf von Software

Neben den AEB gelten für den Einkauf von Software zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Allgemein

(1) Bei der Lieferung von Software garantiert die Auftragnehmerin, dass diese keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums-, Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Rechten Dritter sind.

(2) Die Auftragnehmerin garantiert, dass die Software frei von Viren, Trojanern, Schadprogrammen etc ist, die die Systeme der Auftraggeberin beschädigen, deaktivieren, den Datendiebstahl oder Datenveränderung ermöglichen und/oder die einen Zugriff oder die Nutzung der Systeme der Auftraggeberin erlaubt oder in sonstiger Art und Weise den normalen Betrieb der Systeme beeinträchtigt oder stört.

(3) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Softwarekomponenten in der jeweils aktuellsten Version oder in der Version, die allgemein auf dem Markt verfügbar ist, geliefert wird.

Die Auftragnehmerin hat weiters Gewähr dafür zu leisten, dass kein aktueller Datumswert Störungen oder falsche Ergebnisse verursacht und sämtliche datumsorientierten Funktionalitäten folgerichtige und logische Ergebnisse liefern (egal in welcher Datumsform) und jedes Schaltjahr erkannt wird.

Darüber hinaus gewährleistet die Auftragnehmerin, dass die Software durchgängig und konsistent erstellt ist.

(4) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, musterschut-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des

Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

1.1 Testläufe / PoC

Die Auftraggeberin ist berechtigt, unverbindlich kostenlose Testläufe zu verlangen. In diesem Fall sind von der Auftragnehmerin Systeme und Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.

1.2 Installationsvoraussetzungen

(1) Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin zu schaffenden Installationsvoraussetzungen sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet die Auftragnehmerin.

1.3 Dokumentation

(1) Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer des gesamten Projektes bzw. während der Laufzeit einer entsprechenden Wartungsverpflichtung zu aktualisieren. Die Dokumentation ist – wenn nicht anders vereinbart wurde – als PDF zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen die angebotene Software auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat. Sofern von der Auftragnehmerin im Rahmen ihres Auftrages Software neu zu entwickeln ist, ist die Dokumentation entsprechend der Entwicklung des Leistungsgegenstandes zu erstellen und der Auftraggeberin entsprechend jedes einzelnen Arbeitsfortschrittes zu übergeben.

(3) Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration ist, wie auch die Kurzbeschreibung, mangels anders lautender Vereinbarung in englischer und lokaler Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

(4) Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

2. Schulung

(1) Soweit anwendbar, hat die Auftragnehmerin das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten.

3. Nutzungsrechte

a. Standardsoftware

1) Sofern der Auftragnehmer nicht zugleich der Lizenzgeber der Software ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungsrechte für die Auftraggeberin mit dem Lizenzgeber gesondert vereinbart werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass allfällige bei der Installation zu akzeptierende EULAs oder Verweise auf Hyperlinks nicht rechtsverbindlich sind, sondern Nutzungsrechte ausschließlich zwischen den

Parteien (Lizenzgeber/Auftragnehmer und Auftraggeber) vereinbart werden müssen.

2) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde,

a) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an der Software das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein. Dieses uneingeschränkte Nutzungsrecht wird keinesfalls durch Updates, Upgrades oder Wartungsverträge einseitig durch den Auftragnehmer nachteilig für den Auftraggeber abgeändert.

b) ist die Auftraggeberin berechtigt, die Software auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für ihre Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diesen insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird die Auftraggeberin alle ihr aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mitüberbinden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Auftraggeberin berechtigt ist die Software unabhängig von der Laufzeit und/oder Beendigung des Vertrages zu nutzen und diese Nutzung überdies nicht an andere Verpflichtungen (z.B. Abschluss/Aufrechterhaltung eines Wartungsvertrags) geknüpft ist. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden („Hot Standby“).

3) Voriges gilt gegebenenfalls auch hinsichtlich einer Überlassung der Software zum Zwecke der Weitervermarktung bzw. zur Nutzung der Software im Rahmen von Application Service Providing- oder Outsourcing-Geschäften des Auftraggebers.

4) Stellte der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der

Leistungserbringung auch Open-Source-Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung der OSS-Komponenten die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen.

5) Das Nutzungsrecht umfasst in allen Fällen den Betrieb der Software auf Anlagen der Auftraggeberin, etwaiger Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie auf Anlagen jener Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren und sämtlicher von letztgenannten kontrollierte Unternehmen.

6) Der Auftragnehmer hat für eine widerspruchsfreie und transparente Definition der Lizenzmetrik zu sorgen. Allfällige Unschlüssigkeiten und / oder Widersprüche dürfen nicht zu Lasten des Auftraggebers ausgelegt werden.

4. Product Roadmap / Product Lifecycle

(1) Die Auftragnehmerin garantiert, dass das angebotene Produkt (Software und/oder Wartung) zumindest für die Dauer von 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung in uneingeschränkter Weise verfügbar ist (zb. Main Stream Support).

(2) Für den Fall, dass das angebotene Produkt innerhalb der 5 Jahre eingestellt wird (End of Life), wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin mindestens 6 Monate vorher davon nachweislich in Kenntnis setzen und verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur kostenfreien Ersatzlieferung eines gleichwertigen Produktes.

5. Informationspflichten

(1) Werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat sie die Auftraggeberin

darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin darüber hinaus für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihr bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken Einsicht zu nehmen. Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Kommt die Auftragnehmerin ihren diesbezüglichen Meldepflichten nicht nach, obwohl diese Informationen ihr, oder zumindest Insidern allgemein, bekannt sind, so haftet sie für sämtliche daraus entstandenen Schäden.

6. Security Patches / Security Updates

(1) Die Auftragnehmerin hat während der gesamten Life Cycle Period von zumindest 5 Jahren Security Patches/Security Updates zum Produkt ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.

7. Produktwartung / Upgrades

(1) Eine über Punkt 6. hinaus in Anspruch genommene Wartung erfolgt als separate Hauptleistung gegen gesonderte Verrechnung von Wartungsgebühren und vierteljährlich, jeweils am Ende des betreffenden Quartals, in Rechnung gestellt werden können.

(2) *Sofern nicht abweichend vereinbart* (zb. EULA, SLA),

a) umfasst die Wartung von Software neben der Fehlerbehebung auch die

Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen der Auftraggeberin. Im Einzelnen beinhaltet diese Wartung jedenfalls

- vorbeugende Wartungsmaßnahmen,
- die Zurverfügungstellung aller Updates, Upgrades, Modifikationen, Releases und Versionen,
- die Zurverfügungstellung von Fehlerkorrekturen (z.B. Patches) in den Programmen und Programmteilen,
- die Zurverfügungstellung von Programmverbesserungen,
- die Zurverfügungstellung von Anpassungen des Wartungsgegenstandes an andere Standard-/Nachfolgeprodukte (z.B. Betriebssystemversionen, Datenbanken), deren Einsatz die Auftraggeberin schriftlich angekündigt hat, sowie an Individualsoftware, die von der Auftragnehmerin eigens für die Auftraggeberin entwickelt wurde,
- Adaptionen des Wartungsgegenstandes an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (z.B. neue Rechnersysteme inkl. Betriebssysteme).

- b) hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin einen On-Call-Support zur Verfügung zu stellen, welcher sich nach den jeweiligen Wartungsbereitschaftszeiten richtet.

(3) Die Auftragnehmerin hat zu gewährleisten, dass nachfolgende Releases im Zuge des Updates des Produktes zumindest die gleichen Funktionalitäten, Features und Programmierschnittstellen (API) enthalten müssen.

8. Störungsbehebung

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart (zb. EULA, SLA),

- a) hat die Reaktionszeit (ab Störungsmeldung) bei Fernwartung maximal 2 Stunden, bei

Störungsbehebung vor Ort maximal 4 Stunden zu betragen. Die Auftragnehmerin sichert eine Wartungsbereitschaft rund um die Uhr zu.

- b) darf die gesamte Ausfallszeit der Software bis zur endgültigen Behebung 24 Stunden, in den übrigen Fällen 30 Stunden – jeweils ausgehend von der Störungsmeldung – nicht überschreiten. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsmeldung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an die Auftraggeberin.

- c) Werden die oben angeführten Zeiten nicht eingehalten, so hat die Auftragnehmerin – unter Wahrung aller sonstigen Rechte der Auftraggeberin – ein Pönale gemäß nachstehenden Bestimmungen zu leisten. Störungsmeldungen dürfen seitens der Auftragnehmerin nur von qualifiziertem Personal der Auftraggeberin (geschulten Operatoren) entgegengenommen werden.

- d) Die Höhe des Pönales beträgt bei Überschreitung der Reaktionszeit 5%, bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Ausfallszeit 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15% der monatlichen Wartungsgebühr für die von der Störung betroffenen Wartungsgegenstände pro begonnenen 24 Stunden, gerechnet ab Fristüberschreitung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist durch dieses Pönale nicht ausgeschlossen.

9. Vergütung

(1) Die Vergütung (monatlich oder einmalig) ist das Entgelt für die Einräumung der Nutzungsrechte sowie für die Wartung, sofern nicht eine gesonderte Vergütung hierfür vereinbart wurde. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung bzw. im

Angebot nach den einzelnen Positionen (Lizenz, Wartung,...) aufzugliedern.

(2) Die vereinbarte Vergütung gilt für die Dauer des Vertrages. Solange ein aufrechtes Wartungsverhältnis besteht, aber zumindest für die Dauer von 5 Jahren, werden von der Auftragnehmerin Angebote für allfällige Lizenznachkäufe maximal zum Initialpreis (oder günstiger) gelegt.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung sind, soweit im betreffenden Auftrag nicht abweichend in schriftlicher Form geregelt - alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere

- Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer,
- sämtliche Nebenkosten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten,
- eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungskosten.
- Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente in landesüblicher Sprache. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.

(4) Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand einer Bestellung sind im Rahmen der vereinbarten Vergütung zu erbringen.

(5) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.